



Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa

Auf Antrag des Wasserverbandes Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen vom 20.01.2022 wurde der Plan für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa mit Datum vom 23.09.2024 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird hiermit nach § 70 WHG in Verbindung mit § 27 UVPG, § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG, die gehobene Erlaubnis auch in Verbindung mit §§ 15, 11 Abs. 2 WHG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei kam die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hat.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Planfeststellung

Auf Antrag des Wasserverbandes Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen vom 20.01.2022 wird der Plan für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Ausführung folgender Teilmaßnahmen:

- den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Gewässer Losse (Losse-km 17,90) zwischen der Bundesstraße B7 im Westen und der Bahntrasse- bzw. der Straßenbahntrasse im Osten in Form eines gesteuerten Trockenbeckens ohne Dauerstau,
- der Errichtung eines ca. 200 m langen Hauptdammes quer zur Talaue,
- die Böschungsvorschüttung auf einer Länge von ca. 550 m entlang der Bahntrasse (Regionalbahn Kassel),
- die Böschungsvorschüttung auf einer Länge von ca. 600 m am Straßendamm der Bundesstraße B7,
- der Errichtung eines Auslassbauwerkes zur Regulierung der Abflüsse,
- Errichtung von Pegelanlagen zur Beckensteuerung,
- Errichtung eines Technikgebäudes zur Aufnahme der Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
- Errichtung von Wasser- und luftseitigen Zufahrts- und Unterhaltungswegen.

Der festgestellte Plan umfasst darüber hinaus die Gewässerverlegung der Losse auf einer Strecke von rd. 315 m sowie die Profilierung eines gestreckten Bachlaufes auf einer Länge von etwa 100 m im Bereich des Durchlassbauwerkes.

2. Wasserrechtliche Zulassungen

a) Gehobene Erlaubnis

Dem Wasserverband Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, wird die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt, dass Wasser der Losse (Gemarkung Helsa, Flur 24, Flst. 64/1) im Hochwasserfall bis auf die Höhe 289,80 m ü. NHN aufzustauen und beim Abstau des Beckens durch das Auslassbauwerk im Bereich der derzeitigen Grundstücke Gemarkung Helsa, Flur 24, Flurstücke 75/52 und 17 wieder in die Losse abzulassen.

Die gehobene Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa dauerhaft aufgegeben wird.

b) Bauzeitliche Erlaubnisse

Dem Wasserverband Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG für Wasserhaltungen während der Durchführung der Baumaßnahme, die Einleitung von Wasser aus den Wasserhaltungen in das Gewässer und für Umflutungsmaßnahmen erteilt.

3. Andere Behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen sind neben dem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich (§ 43 Abs. 1 HWG i.V.m. § 75 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG). Dies trifft insbesondere zu auf:

- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 2 WHG.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 Abs. 1 HWG.
- Die widerruflichen Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG.
- Die Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG.
- Die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.
- Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG in einem Umfang von 0,4495 ha.
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG in einem Umfang von 0,8907 ha.
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG in einem Umfang von 2,7255 ha.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.

5. Entscheidung über im Anhörungsverfahren eingegangene Einwendungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden verschiedene Einwendungen vorgebracht. Diese Einwendungen sowie etwaige in den entsprechenden Terminen vorgetragenen mündlichen Erläuterungen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, soweit sie entscheidungserheblich und die entsprechenden Anforderungen erforderlich sind, um das Vorhaben in allen betroffenen Belangen rechtmäßig genehmigen zu können.

6. Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG)

Zur Durchführung des Planes ist die Enteignung zulässig.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden. Es ist zweckmäßig, die Klage zu begründen, und einen bestimmten Antrag zu stellen. Klagen, die per E-Mail oder telefonisch erhoben werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung.

Der Planfeststellungsbeschluss und der zugehörige Plan liegen für zwei Wochen in der Zeit vom 08.10.2024 (erster Tag) bis 21.10.2024 (letzter Tag) in den folgenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus:

Gemeinde Helsa, Bauverwaltung, Berliner Straße 20, 34298 Helsa, Raum 15 während der Dienststunden Montag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 13.30 – 16:00 Uhr und Mittwoch 13.30 – 18.00 Uhr

Gemeinde Kaufungen, Rathaus, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, Raum 201 (2. Stock) während der Dienststunden Montag 09:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 12:00 bis 15:00 Uhr

Zeitgleich wird die Bekanntmachung der Planfeststellung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen, im zentralen UVP-Portal des Landes Hessen unter www.uvp-verbund.de und im Beteiligungsportal des Landes Hessen unter beteiligungsportal.hessen.de (Rubrik „Beteiligungen“) veröffentlicht (§ 27a HVwVfG).

Die am Verfahren Beteiligten und den Einwendern wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Kassel, den 23.09.2024

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 016/1-2023

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3